

Einlieferungsbedingungen:

Auftrags- und Einlieferungsbedingungen:

1. Die eingelieferten Gegenstände werden gegen Höchstgebot in einer öffentlichen Versteigerung im Sinne des § 383 Abs. 3 Satz 1 als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung der Auftraggeber, die unbenannt bleiben, versteigert. Die mit * gekennzeichneten Gegenstände werden im eigenen Namen versteigert. Die Gegenstände sind Eigentum des Auftraggebers und gebraucht.
2. Der Auftraggeber bestätigt hiermit verfügungsberechtigter Eigentümer der eingelieferten Fahrzeuge zu sein oder für den Eigentümer zu handeln. (Vollmacht muss vorliegen). Er versichert weiter, dass ihm nichts darüber bekannt ist, das die zur Versteigerung eingelieferten Fahrzeuge aus unrechtmäßig erworbenen Besitz oder durch Rechte Dritter (Verpfändung, Sicherungsübereignung) belastet sind.
3. Der Einlieferer haftet dem Auktionator für alle etwaigen Sach- und Rechtsmängel der eingelieferten Fahrzeuge und für die Richtigkeit seiner Angaben hierzu. Sollte sich herausstellen, dass das Versteigerungsgut wesentliche Mängel aufweist, weil die Angaben des Auftraggebers nicht zutreffen, so ist der Versteigerer berechtigt von dem Auftrag teilweise oder gänzlich zurückzutreten.
4. Die Haftung gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung der eingelieferten Fahrzeuge, wird auf die Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
5. Die Haftung gegenüber dem Auftraggeber für den ihm zustehenden Erlös gilt erst nach Aushändigung des Fahrzeuges an den Käufer.
6. Der Versteigerer ist weiterhin berechtigt, die sich aus dem Zuschlag ergebenden Ansprüche gegen die jeweiligen Käufer in eigenem Namen auf Rechnung des Auftraggebers geltend zu machen, notfalls gerichtlich beizutreiben.
7. Forderungen des Auftraggebers aus dem Versteigerungsauftrag unterliegen bis zur Abrechnung durch den Versteigerer einem umfassenden Abtretungs- und Pfändungsverbot. Die nicht zugeschlagenen Fahrzeuge sind innerhalb von 2 Tagen nach Schluss der Versteigerung vom Auftraggeber abzuholen. Jede Verwahrung hiernach erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.
8. Die Kosten pro eingeliefertem Fahrzeug belaufen sich auf 35,- Euro (zzgl. 19% gesetzl. MwSt.)
Ab 5 eingelieferten Fahrzeugen belaufen sich die Kosten auf 19,- Euro (zzgl. 19% gesetzl. MwSt.) pro Fahrzeug. Mehr Fahrzeuge auf Anfrage.
9. Die Gebühren für den Auktionator, die zum Zuschlagspreis vom Ersteigerer erhoben werden, setzen sich wie folgt zusammen:

Zuschlag bis	30.000,- = 6% plus 19% auf die Gebühr
Zuschlag bis	70.000,- = 5% plus 19% auf die Gebühr
Zuschlag über	70.000,- = 4% plus 19% auf die Gebühr
10. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, sollte sein Fahrzeug nicht versteigert worden sein, dieses zur darauf folgenden Versteigerung wieder einzuliefern. Es gelten hier die gleichen Bedingungen.
11. Es gelten die aktuellen Versteigerungsbedingungen des ausführenden Auktionators.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld

Datum/Stempel/Unterschrift